

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/GV01/2012-0605
Gemeinde Dorf Mecklenburg		Status:	öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:	
Amt für Ordnung und Soziales		Datum:	09.10.2012
		Einreicher:	Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg			
Beratungsfolge:			
Beratung Ö / N	Datum	Gremium	
Ö	23.10.2012	Finanzausschuss Dorf Mecklenburg	
Ö	30.10.2012	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Friedhofsgebührensatzung.

Sachverhalt:

Die zur Zeit noch bestehende Friedhofsgebührensatzung wurde 2002 erstellt und beschlossen.

Inzwischen haben sich durch Gerichtsurteile, durch die Einführung der Doppik und durch geänderte Verträge mit der Firma, die auf dem Friedhof arbeitet, auch die Kalkulationsgrundlagen verändert.

Durch die Doppik mussten die Grundstücke mit dem was sich darauf befindet und die Gebäude mit dem Inhalt bewertet werden.

In der Gebührenkalkulation 2002 wurden alle Gebühren nach der Divisionskalkulation erstellt.

Nun wird bei den einzelnen Gebühren unterschieden nach Divisionskalkulation und Äquivalenzkalkulation.

Bei den Gebühren, die von einer konkreten Anzahl von Benutzern zu tragen sind und deren Leistung für alle gleich ist, kommt die Divisionskalkulation zur Anwendung. Das betrifft die Nutzung der Trauerhalle und die Grünflächenpflege. Für alle Nutzer ist der Aufwand gleich und kann nur an einem Kriterium festgemacht werden. Das OVG Lüneburg hat mit einem Urteil von 2005 festgestellt, dass eine einfache Divisionskalkulation nur dann möglich ist, wenn die jeweilige Inanspruchnahme gleichartig ist.

Bei der Trauerhalle ist es die Nutzung pro Trauerfall.

Die Kosten für die Grünflächenpflege nehmen alle Nutzer und Besucher von Angehörigen zu gleichen Anteilen in Anspruch. Darum errechnet sich die Gebühr nach der Anzahl aller Grabstätten. Damit ist das Gleichbehandlungsprinzip und der Grundsatz der Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte gegeben.

Für die Grabnutzungsgebühren und die Verwaltungsgebühren kommt die Äquivalenzkalkulation zur Anwendung.

In dem gleichen Urteil hat das OVG Lüneburg 2005 festgestellt, dass fehlende Äquivalenzziffern zur Unwirksamkeit des Gebührensatzes führen.

Die Grabnutzung gestaltet sich für jeden Grabtyp unterschiedlich hinsichtlich der Größe der Gräber und der Nutzungszeit. Somit können für Erdgräber mit einer Größe von 3,75m², der Auswahl der Lage des Grabes und einer Nutzungszeit nicht die gleichen Gebühren erhoben werden, wie für ein Urnengrab mit 1m² und einer Nutzungszeit von 20 Jahren. Aus dem Grunde müssen die Gesamtkosten in einem Verhältnis zueinander berechnet werden, das die unterschiedlichen Kriterien berücksichtigt.

Analog verhält es sich bei den Verwaltungsgebühren. Da die Prüfung der Unterlagen zur Aufstellung eines Grabsteines beispielsweise länger dauert, als die Veränderungen bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten, kann die Gebühr nicht nach der Anzahl der Fälle bemessen werden, sondern muss am Zeitaufwand erfolgen.

Dies wurde bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt.
 Die Kalkulation geht von einer Kostendeckung aus. Ein Überschreitung und damit eine Erhöhung der Kalkulationsgrößen ist nicht möglich.
 All diese Voraussetzungen wurden bei der Kalkulation der Gebührensätze beachtet.
 Aus der Änderung der Kalkulationsmethode von der Divisionsmethode zur Äquivalenzmethode ergeben sich bei den Grabnutzungsgebühren die großen Unterschiede zwischen den einzelnen Grabarten und zur Satzung 2002.
 Die Erhöhung für die Nutzung der Trauerfeier ergibt sich aus dem Unterschied der Nutzungshäufigkeit. Zur Zeit der Kalkulation der letzten Gebührensatzung wurde die Trauerhalle noch durchschnittlich 29 mal im Jahr für Trauerfeiern genutzt, während es im letzten Kalkulationszeitraum nur noch 17 Nutzungen waren.

Anlage/n:

Als Anlage ist die Kalkulation und ein Vergleich der Gebühren von 2002 und dem Kalkulationsergebnis 2012 angefügt.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Gegenüberstellung Friedhofsgebühren der Satzung vom 14.08.2002 und Kalkulationsergebnis der Gebührenkalkulation der Satzung ab 01.01.2013

Leistung	Satzung vom 14.08.2002		Kalkulationsergebnis für 2012	
	Betrag	Liegezeit	Betrag	Liegezeit
Grabnutzung				
Erdwahlgrabstätte Einzel	290,00 €	25 Jahre	1.022,81€	25 Jahre
Verlängerung Erdwahlgrab Einzel pro Jahr/pro Grabstelle	13,00 €		40,91 €	
Urnwahlgrabstätte Einzel	225,00 €	25 Jahre	327,30 €	20 Jahre
Verlängerung Urnengrab Einzel pro Jahr/Grabstelle	9,00 €		16,37 €	
Anonyme Grabstätte	455,00 €	25 Jahre	651,54 €	25 Jahre
Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte (GUG)	--		717,25 €	25 Jahre
		Nutzungshäufigkeit		
Nutzung Trauerhalle	75,00 €	29	153,96 €	17
Wasser- und Umlandgebühren	15,00 €		11,41€	
Verwaltungsgebühren				
Ausfertigung einer Urkunde	15,00 €			
Sonstige Verwaltungsgebühr/ 15 Minuten	6,00 €			
Personalkosten pro Std.			15,54 €	
Ändern der Nutzungsberechtigung, Ausstellen einer Urkunde	15,00 €		7,77 €	
Entgegennahme eines Antrages zur Aufstellung und Prüfung Grabmal	20,00 €		23,31 €	
Antrag auf Umbettung einer Urne	--		15,54 €	
Genehmigung für Bestattung Auswertiger	--		7,77 €	
Überlassung der Satzung	5,00 €		5,00 €	

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg Vom 30.10.2012

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), dem § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 461) und dem § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 30.10.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.10.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für Leistungen der Gemeinde Dorf Mecklenburg sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
 2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
 - a) die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung der Leistung, in der Regel mit der Antragstellung (§ 2 Abs. 1) und sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.
- (2) **Liegt kein Antrag vor, muss die Leistung aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.**
- (3) **In den Fällen, in denen ein Bestattungsinstitut die Leistung anmeldet, wird dem Antragsteller beim Bestattungsinstitut als Auftraggeber die Leistung zugerechnet.**
- (4) Friedhofsunterhaltungsgebühren, die nicht gleich für die gesamte Liegezeit bezahlt werden, sind jeweils zu Beginn des Jahres zu den Steuerterminen fällig.

- (5) Für Grabstätten, die nach dem 30.06. eines Jahres erworben werden oder vor dem 30.06. eines Jahres aufgegeben werden, ist die Hälfte der Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofs und sonstiger Leistungen verweigern, sofern anstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

Der besondere Härtefall ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

§ 5 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 14.08.2002 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den

.....
(Sawiaczinski)
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg

1. Grabnutzungsrechte Erdwahlgräber

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstelle, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand und den Abschreibungen und Verzinsungen des Friedhofsgrundstückes berechnet.

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte pro Jahr ermittelt sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte geteilt durch die Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird ab dem auf das Ende der Ruhezeit folgenden Kalenderjahr erhoben. Die Kalkulation erfolgt nach der Äquivalenzziffernkalkulation.

1. Erdwahlgräber

1.1	Erdwahlgrabstätte Einzel für 25 Jahre	1.022,81 €
1.2	Doppelerdwahlgrabstätte für 25 Jahre	2.045,62 €
1.3	Verlängerung pro Erdwahlgrabstätte/ Jahr/pro Grabstätte	40,91 €

2. Urnenwahlgräber

2.1	Urnenwahlgrabstätten Einzel für 20 Jahre	327,30 €
2.2	Urnenwahlgrabstätten Doppel für 20 Jahre	654,60 €
2.3	Verlängerung pro Urnenwahlgrabstätte /Jahr/pro Grabstätte	16,37 €

3. Urnenreihengräber

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien der Berechnung der Grabnutzungsgebühren werden bei den Urnenreihengräbern, zu denen die anonymen Gräber und die Gräber der Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte (GUG) gehören, die Pflegekosten der Grabstellen für die 25 Jahre Nutzung und ein Zuschlag für die Gestaltung durch den Friedhofsträger berechnet.

Der Preis der Grabplatte ist in den Kosten nicht enthalten.

3.1	Anonyme Urnenanlage	651,54 €
3.2	Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte	717,25 €

4. Nutzung Trauerhalle pro Nutzung für Trauerfeiern 153,96 €

Die Nutzung der Trauerhalle beinhaltet die Nutzung zur Durchführung einer Trauerfeier und zur Abschiednahme für maximal 1 Stunde. Eine Ausstattung mit Dekoration ist nicht enthalten. Die Berechnung erfolgt nach der Divisionskalkulation.

5. Friedhofsunterhaltung pro Jahr 11,41 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Pflege der Rabatten, das Schneiden der Bäume und Sträucher, das Laubharken auf den Wegen und den Grünflächen, das Mähen der Grünflächen, das Entsorgen der Abfälle aus den Grün- und Abfallcontainern und aus dem Wasserverbrauch berechnet und nach der Anzahl der belegten Grabstellen berechnet (Divisionskalkulation).

6. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren beinhalten eine Kalkulation nach der benötigten Zeit für die einzelnen Verwaltungsvorgänge und werden durch die Anzahl der jeweiligen Vorgänge berechnet (Divisionskalkulation).

- | | | |
|-----|--|---------|
| 6.1 | Ändern der Nutzungsberechtigung bei vorhandenen Grabstätten, Änderungen im Rechner, Ausstellen einer neuen Urkunde, Weitergabe an die Kämmerei | 7,77 € |
| 6.3 | Grabmalgenehmigungsgebühr
Entgegennahme des Antrages, Überprüfen der technischen Daten des Antrages, Ausstellen der Genehmigung zur Aufstellung des Grabmales | 23,31 € |
| 6.4 | Verwaltungsgebühr
Bestattungsgenehmigung für Auswertige | 7,77 € |
| 6.5 | Genehmigung zur Aus- oder Umbettung einer Urne | 15,54 € |
| 6.6 | Überlassen einer Kopie der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung | 5,00 € |